

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Vom 16. Dezember 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bedienungsangebot im Schienenpersonennahverkehr

(1) Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Eisenbahnen (Schienenpersonennahverkehr) ist das Bedienungsangebot nach dem Fahrplan 2001/2002, soweit diese Leistungen nach den Berechnungsgrundlagen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264) als bedarfsgerecht gelten (Grundangebot).

(2) Ein Aufgabenträger darf Änderungen gegenüber dem Fahrplanangebot 2001/2002 nur im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern vornehmen, die für die betroffene Linie im Übrigen verantwortlich sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger des öffentlichen Personennahverkehrs sind

1. für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr
 - a) die Region Hannover in ihrem Gebiet und
 - b) der Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘ in seinem Verbandsbereich,
2. für den Schienenpersonennahverkehr im Übrigen das Land und
3. für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jeweiligen Gebiet.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

d) Im neuen Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Verbandsmitgliedern“ durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395)“ gestrichen.

g) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stellen für ihren jeweiligen Bereich, einschließlich der Bereiche, für die sie die Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 2 übertragen haben, jeweils für fünf Jahre einen Nahverkehrsplan auf.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Nahverkehrsplan ist unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer aufzustellen. ²Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Aufgabenträger sind, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Aufgabengebiet betreffenden Inhalten des Plans erforderlich. ³Benachbarte Aufgabenträger, kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden, die Verbandsmitglieder, die Straßenbulasträger, die Verbände, die die Interessen der Fahrgäste vertreten, sowie die Niedersächsische Landesnahverkehrsgesellschaft mbH sind zu beteiligen. ⁴Bei einer Fortschreibung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist nur die Mitwirkung oder Beteiligung der davon Betroffenen erforderlich.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Finanzierung

(1) ¹Die Finanzmittel, die das Land nach § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes erhält, werden vom Land auf die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach Maßgabe einer Verordnung des Fachministeriums verteilt. ²Berechnungsgrößen der Verordnung sind das Grundangebot nach § 3 Abs. 1, soweit es tatsächlich bereitgestellt wird, und die für die Bestellung dieser Verkehrsleistungen zu zahlenden Kilometerentgelte. ³Für Finanzmittel, die nicht anhand der Berechnungsgrößen des Satzes 2 verteilt werden, ist in der Verordnung eine Verteilung auf der Grundlage der über die Verkehrsleistungen nach Satz 2 hinausgehenden Verkehre zum Zweck der Stärkung der Nachfrage nach Verkehrsleistungen in strukturschwachen ländlichen Räumen und zur Förderung spezifischer Verkehrsprojekte vorzusehen. ⁴In der Verordnung dürfen finanzielle Vorteile, die der Aufgabenträger infolge von Steigerungen der Fahrgastzahlen oder infolge von Wettbewerb unter den Eisenbahnverkehrsunternehmen erzielt, nicht zu seinen Lasten berücksichtigt werden.

(2) ¹Auf die Finanzmittel, die nach Absatz 1 auf die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entfallen, werden angerechnet:

1. Zahlungen des Landes nach dem nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), Zahlungen für Leistungen nichtbundeseigener Eisenbahnen jedoch nur, soweit diese Schienenpersonennahverkehrsleistungen der Deutschen Bahn AG ersetzen,
2. Zahlungen des Landes nach

a) § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes und

b) § 145 Abs. 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs,

zu denen das Land dadurch verpflichtet wird, dass Schienenpersonennahverkehrsleistungen der Deutschen Bahn AG durch Nahverkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen oder anderer Art ersetzt werden.

²Die Anrechnung erfolgt bei dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet der Verkehr stattfindet, für den die Zahlungen nach Satz 1 geleistet werden.

(3) ¹Die nach Absatz 1 verteilten Finanzmittel sind für den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. ²Werden im Schienenpersonennahverkehr, für den ein Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zuständig ist, Mittel infolge

1. einer Verringerung des Bedienungsangebots,
2. von Rationalisierungsmaßnahmen oder
3. von Wettbewerbsmaßnahmen

frei, so dürfen sie vom Aufgabenträger anderweitig für den öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden. ³Wird die Verringerung des Bedienungsangebots vom Land als Aufgabenträger veranlasst, so stehen die dadurch frei werdenden Finanzmittel zur Hälfte den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 für die Bestellung von Ersatzleistungen im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr zu, auf deren Gebiet die Verringerung des Bedienungsangebots erfolgt, und zur Hälfte dem Land als Aufgabenträger; das Land hat seinen Anteil vorrangig für die Bestellung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden.

(4) ¹Die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhalten Finanzhilfen zur Abdeckung von Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Erstellung der Nahverkehrspläne. ²Die Finanzhilfe beträgt jährlich 1 Euro je Einwohner, jedoch mindestens 100 000 Euro.

(5) ¹Von den Finanzmitteln, die das Land nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes erhält, verteilt das Land

1. 25 vom Hundert auf die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
2. 7,5 vom Hundert auf die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und
3. 2,5 vom Hundert auf die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3

jeweils zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach den Flächenanteilen. ²Über die Verwendung der übrigen Finanzmittel nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes entscheidet das Land.

(6) ¹Als Einwohnerzahl gilt das von der Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres ermittelte Ergebnis, jedoch in Jahren, in denen eine Volkszählung stattgefunden hat, der Tag der Volkszählung. ²Die Flächenanteile werden nach den von der Landesstatistikbehörde zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres mitgeteilten Flächen berechnet.

(7) Die nach Absatz 5 Satz 1 verteilten Mittel sind zu verwenden

1. für Investitionen in die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen,
2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger,

3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten,
4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Personennahverkehr, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen vertraglich vereinbart oder auferlegt hat,
5. zur Förderung der Vermarktung und zur Verbesserung der Fahrgastinformation und
6. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.

(8) Das Land gewährt nach Maßgabe von Richtlinien des Fachministeriums auf der Grundlage der Nahverkehrspläne

1. Zuwendungen für Investitionen aus den Investitionshilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und
2. Zuwendungen, insbesondere zur Investitionsförderung, aus den Finanzmitteln, die das Land nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes erhält, soweit diese nicht nach Absatz 5 Satz 1 verteilt werden.

(9) ¹Die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel nachzuweisen. ²Dies gilt nicht für die Leistungen nach Absatz 4.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahrnehmung der Aufgaben

¹Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH nimmt die Aufgaben des Landes als Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wahr. ²Ihr obliegt außerdem die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes nach § 7 mit Ausnahme des Erlasses der Verordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Richtlinien nach § 7 Abs. 8. ³Sie ist befugt, diese Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. ⁴Sie unterliegt bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz der Fachaufsicht des Fachministeriums.“

6. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren an der Weser vom 1. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1940 (Nds. GVBl. Sb. III S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 286), außer Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff